

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
(Berufsbegleitend)
Abschluss Bachelor of Arts**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 3. Juli 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend)¹:

¹ Die Änderung der Satzung wurde die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 24. November 2023 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf	4
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	4
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphase	8
§ 9 Abschlussarbeit	8
§ 10 Abschlussprüfung	8
§ 11 Doppelabschlussabkommen	8
§ 12 Akademischer Grad	8
§ 13 Inkrafttreten	9
Anhang: Studienplan	10
Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module	11

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Der berufsbegleitende Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL) ist kompetenzorientiert auf die Erlangung des Abschlusses Bachelor of Arts ausgerichtet. Nach erfolgreicher Beendigung dieses Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Methoden in einem betriebswirtschaftlichen Kontext anzuwenden. Absolventinnen und Absolventen verstehen Fachwissen und verfügen über Wissen, aktuelle Entwicklungen nachvollziehen und die Wertigkeit von Wissensquellen einschätzen zu können. Sie verfügen über die Bereitschaft und Fähigkeit sich Wissen mit Hilfe von geeigneten Lernstrategien selbständig anzueignen. Sie können unter Berücksichtigung ethischer sowie nachhaltiger Grundsätze in einer sich wandelnden Gesellschaft verantwortlich und erfolgreich handeln. Sie haben ihre beruflichen überfachlichen Kompetenzen durch Führungskompetenzen und kommunikative Fähigkeiten erweitert.

Untergeordnete Qualifikationsziele:

Generische Kompetenzen der Betriebswirtschaftslehre: Die Absolventinnen und Absolventen des berufsbegleitenden Studiengangs verfügen über solide Fachkompetenzen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik & Recht sowie Methodenkompetenzen, Sprachkompetenzen in Englisch wie auch berufsrelevanter Selbst- und Sozialkompetenzen. Die berufserfahrenen Absolventinnen und Absolventen verfügen außerdem über Führungskompetenzen.

Anwendungs- und praxisorientiert: Absolventinnen und Absolventen sind erprobt in der Analyse und Lösungsfindung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragestellungen einer Organisation. Sie erfahren einen konsequent angewandten projektorientierten Lern-Lehransatz und nutzen interne & externe Lern- und Experimentierräume.

Interdisziplinär: Über den gesamten Studienverlauf werden Zugänge zum Erwerb interdisziplinärer Kompetenzen eröffnet. Studierende sammeln Erfahrungen im Umgang mit interdisziplinären Kontexten.

Digitale Kompetenzen & datengetriebene Betriebswirtschaftslehre: Absolventinnen und Absolventen können digitale und analytische Fach- und Methodenkenntnisse kontextbedingt sicher anwenden und hinsichtlich ihres Nutzens kritisch reflektieren.

Employability & Anschlussfähigkeit: Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, sich neu zu orientieren und eine qualifizierte berufliche Tätigkeit in unterschiedlichen Funktionsbereichen einer nationalen/internationalen Organisation aufzunehmen oder selbstständig tätig zu sein.

- (2) Studierende haben die Möglichkeit individuelle Studien- und Karrierewege einzuschlagen, indem sie das Studium in unterschiedlichen Spezialisierungen vertiefen und fachfremde oder überfachliche Kompetenzen erwerben können.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad.

§ 2 Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt.

§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als berufsbegleitendes Studium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in dem Studientyp Teilzeitstudium angeboten.

§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt acht Semester.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist im Studienplan im Anhang geregelt.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung ist eine zum Zeitpunkt der Bewerbung bestehende berufliche Tätigkeit nachzuweisen.
- (2) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Staatenlose zusätzlich, ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 9 Abs. 1 S. 3 BbgHG. Ein solcher Nachweis liegt vor, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.

- (3) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) entsprechende „Credit Points“ (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 CP vergeben.
- (2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:
- das Grundlagenstudium umfasst das erste bis vierte Semester mit 90 CP,
 - das Vertiefungsstudium umfasst das fünfte bis siebte Semester mit 70 CP und
 - die Studienendphase umfasst das achte Semester mit 20 CP.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Studienprogramm. Die Lehrveranstaltungen finden an Samstagen und während jeweils einer Präsenzwoche am Semesterende („Blockunterrichtswoche“) statt. Die Selbstlernphasen werden durch eine E-Learning-Plattform unterstützt. Prüfungen im berufsbegleitenden Studium finden prinzipiell an den Präsenztagen (samstags bzw. in den Blockunterrichtswochen) statt. Im Fall von Wiederholungsprüfungen können Prüfungstermine auch an Samstagen festgesetzt werden, die keine Präsenztage sind.

Sofern Studierende ein zulässiges Modul aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen Studiengangs oder zulässige Spezialisierungen aus anderen Studiengängen belegen, gelten die Lehrveranstaltungs- und Prüfungszeiten des gewählten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich bzw. der gewählten Spezialisierung.

Das Studium beinhaltet eine Praxisphase entsprechend § 8. Bei Wegfall der Berufstätigkeit ist mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher eine äquivalente Prüfungsleistung zu vereinbaren und durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen.

- (3) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält den Studienplan und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (4) Der Studienplan weist die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu absolvierenden Module aus. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Präsenzstunden und CP.
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden. Darüberhinausgehende temporäre Änderungen des Studienplans bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Dauerhafte Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrates und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau.
- (6) Gemäß dem Studienplan belegen die Studierenden im Sommersemester ein Wahlpflichtmodul mit 5 CP.

Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtkatalog). Der Wahlpflichtkatalog der Wahlpflichtmodule muss am Ende des Sommersemester des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gilt der bestehende, zuvor beschlossene Wahlpflichtkatalog fort.

Jedem Wahlpflichtmodul ist im Wahlpflichtkatalog eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die Semesterwochenstunden, die CP, die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.

Das Wahlpflichtmodul liegt im Sommersemester. Die Studierenden wählen innerhalb der Vorlesungszeit des vorangehenden Wintersemesters ihr Wahlpflichtmodul. Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben bei der Wahl ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Wahlpflichtmodule ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den Modulen statt.

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Wahlpflichtmodule von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Wahlpflichtmodul bezieht, dem sie aus den in vorangehenden Satz genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Wahlpflichtmodul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das Wahlpflichtmodul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

- (7) Gemäß dem Studienplan belegen die Studierenden zwei Spezialisierungen. Jede Spezialisierung umfasst insgesamt vier Pflichtmodule mit je 5 CP, wovon jeweils zwei Module im Sommersemester und zwei im Wintersemester stattfinden.

Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen und von den Studierenden wählbaren Spezialisierungen (Wahlpflichtkatalog) für jede Matrikel bis spätestens sechs Monate vor Studienbeginn der Matrikel. In begründeten Ausnahmefällen kann die Liste der konkreten Module einer Spezialisierung bis spätestens vor dem Ende der siebten Vorlesungswoche des Sommersemesters vor der Wahl der Spezialisierungen geändert werden.

Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gelten die bestehenden, zuvor beschlossenen Spezialisierungen fort.

Im Wahlpflichtkatalog sind jeder Spezialisierung vier Pflichtmodule zuordnet. Jedem dieser Module ist eine deutsche und englische Modulbezeichnung, das Semester, die

Semesterwochenstunden, die CP und die Prüfungsart und die minimale und maximale Teilnehmerzahl zugewiesen.

Die Spezialisierungen starten im Sommersemester. Die Studierenden wählen einmal beide Spezialisierungen.

Die Studierenden wählen innerhalb der Vorlesungszeit des vorangehenden Wintersemesters ihre Spezialisierungen. Mindestens eine der Spezialisierungen muss aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre stammen.

Die Studierenden sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden geben bei der Wahl zunächst ihre Präferenzen hinsichtlich der zulässigen Spezialisierungen ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu den Spezialisierungen und deren zu Modulen statt.

Die Teilnehmeranzahl kann für einzelne Spezialisierung von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgegeben werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist.

Studierende, deren Erstwunsch sich auf eine Spezialisierung bezieht, der sie aus den in den vorangehend genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einer anderen Spezialisierung zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung gilt in diesem Fall der letzte Tag des ersten Semesters in dem die Spezialisierungen in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen sind.

Sofern die hochschulinternen Ressourcen dies zulassen, haben die Studierenden die Möglichkeit die Spezialisierung innerhalb der ersten Vorlesungswoche innerhalb der ersten Vorlesungswoche mit Start der Spezialisierung gemäß Studienplan unter Angabe fachlicher Gründe, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vorlagen, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig zu wechseln.

- (8) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Website des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin bzw. der Dozent die Lehre.
- (9) Die Module „Praktikum“, „Reflexion und Professionalisierung“, „Teamentwicklung und Teamcoaching I“, „Teamentwicklung und Teamcoaching II“, „Führung und Kommunikation“ und „Empirische Forschungsmethoden“
- (10) Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung entscheidet die bzw. der Prüfende. Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden späterer Jahrgänge statt, dann kann die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an das der späteren Jahrgänge angepasst werden.
- (11) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind zulässig.

- (12) Die Studierenden haben auch über die Regelungen in Abs. 2 hinaus die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. Spätestens in der Vorlesungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der bzw. des Studierenden ein „Learning Agreement“ durch die Studiengangsprecherin bzw. den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module sollten den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden. Das International Office ist durch die Studierende bzw. den Studierenden bei der Planung und Durchführung des entsprechenden Studienplatzes einzubeziehen.

§ 8 Praxisphase

Im berufsbegleitenden Studium ist das Praktikum in Form einer „Praxisarbeit“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Rahmenordnung im Umfang von 15 CP verbindlich. Näheres regelt die Modulbeschreibung des Moduls „Praxisarbeit“.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen (12 CP).

§ 10 Abschlussprüfung

Entfällt.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss „Double Degree“ über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das jeweils gültige Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab Wintersemester 2024/2025.

Wildau, 22. Januar 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienplan Teilzeit-Berufsbegleitend
- Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Anhang: Studienplan

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre Studententyp Teilzeit-Berufsbegleitend Gültig ab WiSe2024/2025

Module	V	Ü	L	P	S	ges. Präsenzstd.	WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		
							1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Präsenzstd.	PA	CP	Präsenzstd.	PA	CP	Präsenzstd.	PA	CP
Betriebswirtschaftliche Grundlagen																							
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	23	22				45	45	FMP	5														
Externes Rechnungswesen	23	22				45	45	FMP	5														
Kosten- und Leistungsrechnung	23	22				45				45	FMP	5											
Einführung in das Recht	23	22				45				45	FMP	5											
Jahresabschluss und betriebliche Steuern	23	22				45				45	SMP	5											
Produktion und Logistik	23	22				45							45	FMP	5								
Marketing	13	12				25				25	FMP	3											
Investition und Finanzierung	23	22				45							45	SMP	5								
Betriebliches Schnittstellenmanagement	23	22				45									45	SMP	5						
Volkswirtschaftslehre																							
Volkswirtschaftslehre I	23	22				45				45	SMP	5											
Volkswirtschaftslehre II	23				22	45							45	SMP	5								
Methoden und Grundlagen																							
Wissenschaftliches Arbeiten und Lerntechniken	23	22				45	45	SMP	5														
Wirtschaftsmathematik und Statistik I	23	22				45	45	KMP	5														
Wirtschaftsmathematik und Statistik II	23	22				45				45	KMP	5											
Projektmanagement	23				22	45									45	SMP	5						
Wirtschaftsinformatik																							
Wirtschaftsinformatik I: Grundlagen	23	22				45	45	FMP	5														
Wirtschaftsinformatik II: ERP-Systeme	23	22				45							45	SMP	5								
Überfachliche Qualifikation																							
Reflexion und Professionalisierung					20	20				20	SMP	2											
Wirtschaftsenglisch I					45	45			45	SMP	5												
Wirtschaftsenglisch II					45	45				45	SMP	5											
Teamentwicklung und Teamcoaching I					23	23									23	SMP	2						
Teamentwicklung und Teamcoaching II					22	22												22	SMP	3			
Führung und Kommunikation					45	45															45	SMP	5
Empirische Forschungsmethoden					25	25															25	SMP	3
Wahlbereich																							
Wahlpflicht ¹	23	22				45							45	***	5								
Spezialisierungen²																							
Spezialisierung I - Modul 1					45	45									45	***	5						
Spezialisierung I - Modul 2					45	45									45	***	5						
Spezialisierung I - Modul 3					45	45												45	***	5			
Spezialisierung I - Modul 4					45	45												45	***	5			
Spezialisierung II - Modul 1					45	45									45	***	5						
Spezialisierung II - Modul 2					45	45									45	***	5						
Spezialisierung II - Modul 3					45	45												45	***	5			
Spezialisierung II - Modul 4					45	45												45	***	5			
Summe der Semesterwochenstunden	358	342	00	00	629	1375	225		225		180		180		90		203		202		70		
Summe der Credits Lehre						153		25		25		20		20		10		22		23			8
Credits f. praktischen Abschnitt						15								15									
Credits f. Bachelorarbeit						12																	12
Summe der Credits						180		25		25		20		20		25		22		23			20

¹ Aus einem Katalog ist 1 Wahlpflichtmodul zu wählen.

² Aus einem Katalog sind 2 Spezialisierungen zu wählen.

Abkürzungen

V	Vorlesung	WiSe	Wintersemester	FMP	Feste Modulprüfung
Ü	Übung	SoSe	Sommersemester	SMP	Studienbegleitende Modulprüfung
L	Labor	SWS	Semesterwochenstunden	KMP	Kombinierte Modulprüfung
P	Projekt	PA	Prüfungsart	***	Die Prüfungsart ist einem gesonderten Wahlpflichtkatalog zu entnehmen.
S	Seminar	CP	Credits Points		

Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend, B.A.) – Business Administration (distance learning, B.A.)

Module - deutsch	Modules - englisch
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Introduction to Business
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Introduction to Business Administration
Einführung in das Recht	Introduction to Law
Externes Rechnungswesen	External Accounting
Marketing	Marketing
Jahresabschluss und betriebliche Steuern	Annual Financial Statements and Company Taxation
Kosten- und Leistungsrechnung	Costs and Performance Accounting
Produktion und Logistik	Production and Logistics
Investition und Finanzierung	Investment and Finance
Betriebliches Schnittstellenmanagement	Operational Interface Management
Volkswirtschaftslehre	Economics
Volkswirtschaftslehre I	Economics I
Volkswirtschaftslehre II	Economics II
Methoden und Grundlagen	Methods and Fundamentals
Wissenschaftliches Arbeiten und Lerntechniken	Academic Methods and Study Skills
Wirtschaftsmathematik und Statistik I	Business Mathematics and Statistics I
Wirtschaftsmathematik und Statistik I	Business Mathematics and Statistics I
Projektmanagement	Project Management
Wirtschaftsinformatik	Business Computing
Wirtschaftsinformatik I: Grundlagen	Business Computing I: Basics
Wirtschaftsinformatik II: ERP-Systeme	Business Computing II: ERP Systems
Überfachliche Qualifikationen	General Qualifications
Wirtschaftsenglisch I	Business English I
Wirtschaftsenglisch II	Business English II
Reflexion und Professionalisierung	Personal and Professional Skills
Teamentwicklung und Teamcoaching I	Team Development and Team Coaching I
Teamentwicklung und Teamcoaching II	Team Development and Team Coaching II
Führung und Kommunikation	Leadership and Communication
Empirische Forschungsmethoden	Empirical Research Methods
Wahlbereich	Electives
Wahlpflicht	Electives
Spezialisierung I	Specialisation I
Spezialisierung II	Specialisation II